

Zeichnungsverpflichtung (Kapitalzusage)

Anlagegruppe: Zürich Anlagestiftung Private Equity II, Valorenummer 25465536
Rechtsträger: Zürich Anlagestiftung, Postfach, 8085 Zürich

Die nachstehend aufgeführte Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Vorsorgeeinrichtung) bestätigt, die Reglemente, Statuten und Anlagerichtlinien der Zürich Anlagestiftung sowie den Prospekt «Zürich Anlagestiftung Private Equity II» zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben sowie damit einverstanden zu sein.

Die nachstehende Vorsorgeeinrichtung meldet verbindlich folgende Zeichnungsverpflichtung (Kapitalzusage) an der eingangs erwähnten Anlagegruppe.

Zeichnungsbetrag in USD:

Ihre Zeichnungsverpflichtung (Kapitalzusage) muss bis zum 31. Dezember 2014 (1. Schlusstermin für Kapitalzusagen) respektive 31. Dezember 2015 (2. Schlusstermin für Kapitalzusagen) entweder elektronisch (E-Mail: anlagestiftung@zurich.ch) oder schriftlich bei der Zürich Anlagestiftung, Postfach, CH-8085 Zürich eingegangen sein. Bei Übermittlung auf elektronischem Weg ist Ihre Kapitalzusage schnellstmöglich per Post nachzureichen.

Bankverbindung für Rückzahlungen

Bank

Adresse

SWIFT-Code

IBAN-Nummer

Postadresse für Korrespondenz

Name der Vorsorgeeinrichtung

Kontaktperson

Adresse

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Die Unterzeichnenden erklären, dass sie die Bedingungen des Angebots, wie sie in dieser Zeichnungsverpflichtung, im Prospekt und in den Anlagerichtlinien beschrieben sind, verstanden haben und mit ihnen einverstanden sind.

Name 1	Name 2
Unterschrift 1	Unterschrift 2
Ort, Datum	Stempel der Vorsorgeeinrichtung

Wichtige Informationen zur Anlagegruppe Private Equity II der Zürich Anlagestiftung

- 1 Die vorliegend verpflichtete Vorsorgeeinrichtung (die Unterzeichnenden) bestätigt, dass sie die «Bestätigung und Vollmacht der Zürich Anlagestiftung» unterzeichnet hat und somit in der Schweiz domiziliert und von der direkten Bundessteuer befreit ist. Die Vorsorgeeinrichtung bestätigt ausserdem, die im Sitzkanton geltenden Voraussetzungen für kantonale Steuerbegünstigungen für Vorsorgeeinrichtungen zu erfüllen.
- 2 Die unterzeichnenden Personen bestätigen, dass sie gemäss Handelsregister oder Kraft öffentlichen Rechts rechtsgültig bevollmächtigt sind, die Verpflichtung zur Zeichnung von Ansprüchen gemäss Prospekt und Anlagerichtlinien im Namen und auf Rechnung der genannten Vorsorgeeinrichtung einzugehen.
- 3 Die Unterzeichnenden sind sich vollumfänglich bewusst, dass eine Zeichnungsverpflichtung in die Anlagegruppe Private Equity II der Zürich Anlagestiftung nur mit Kenntnis der Anlagerichtlinien, Reglementen und Statuten der Zürich Anlagestiftung sowie des Prospekts «Zürich Anlagestiftung Private Equity II» und in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung getätigt werden darf. Die Unterzeichnenden sind sich weiter bewusst, dass Private-Equity-Anlagen höheren Wertschwankungen als traditionelle Anlagen unterliegen. Dies deshalb, weil Private-Equity-Transaktionen oftmals mit einem relativ hohen Fremdkapitalanteil finanziert werden. Dies kann bereits bei kleinen Unternehmenswertschwankungen zu signifikanten Wertschwankungen des Eigenkapitals führen, im Extremfall sogar zu einem Totalverlust auf einzelnen Anlagen. Weiter können sich Währungsschwankungen negativ auf die Rendite auswirken. Es ist auch möglich, dass der Anleger den investierten Betrag nicht gänzlich zurückerhält. Die Anlagegruppe garantiert keine regelmässigen periodischen Ausschüttungen an die Anleger. Kapitalrückzahlungen erfolgen, sobald Beteiligungsfirmen verkauft oder refinanziert werden, wobei der Zeitpunkt und die Höhe des Verkaufspreises nicht vorhersehbar sind. Da sich die Kapitalzuflüsse und Kapitalrückflüsse nicht exakt prognostizieren lassen, kann nicht garantiert werden, dass ein hundertprozentiger Investitionsgrad erreicht wird.
- 4 Die Unterzeichnenden verpflichten sich unter den hier und im Prospekt der Anlagegruppe Private Equity II der Zürich Anlagestiftung festgelegten Bedingungen zur Zeichnung von Ansprüchen zu dem oben genannten Betrag in USD. Sie bestätigen, dass sie sich der Wechselkurseinflüsse USD/CHF – welche positiv wie negativ sein können – auf die Gesamtpformance bewusst sind.
- 5 Die Unterzeichnenden sind sich bewusst, dass es sich um eine geschlossene Anlagegruppe handelt, die keine Rücknahmen vorsieht. Folglich können die Unterzeichnenden die Zeichnungsverpflichtung nicht reduzieren oder zurückziehen.
- 6 Eine allfällige Übertragung der Anteile bedarf der Zustimmung der Anlagestiftung; der Käufer dieser Anteile muss alle Voraussetzungen für Anleger dieser Anlagegruppe erfüllen (insbesondere Ziffer 1 der Zeichnungsverpflichtung).

- 7 Die Unterzeichnenden gewährleisten, dass die Zeichnungsverpflichtung keinerlei Rechtsnormen jeglicher zuständigen Rechtsordnung verletzt. Sie verpflichten sich hiermit, die Zürich Anlagestiftung, die Zurich Invest AG, die Depotbank sowie andere Anspruchsinhaber im Fall der Tatsache, dass die vorliegende Gewährleistung nicht vollständig der Wahrheit entspricht, schadlos zu halten.
- 8 Die Unterzeichnenden bewirtschaften die zugesagten, aber noch nicht abgerufenen Gelder selbstständig und stellen sicher, dass die durch die Anlagestiftung abgerufenen Gelder bereitstehen und valutagerecht überwiesen werden.
- 9 Die Unterzeichnenden stellen sicher, dass sie nach Erhalt einer Kapitalabrufanzeige die Überweisung des in der Kapitalabrufanzeige genannten Zeichnungsbetrages für die Zeichnung von Ansprüchen gemäss den Bedingungen des Prospekts und der Anlagerichtlinien rechtzeitig veranlassen werden, damit der abgerufene Betrag fünf Arbeitstage nach Eingang der Kapitalabrufanzeige bei der Vorsorgeeinrichtung auf dem angegebenen Konto eintrifft.
- 10 Die Unterzeichnenden erklären sich damit einverstanden, dass im Fall einer nicht fristgerechten und vollständigen Zahlung eines Teils der Verpflichtung oder eines sonst von der Vorsorgeeinrichtung geschuldeten Betrages folgende Regelung gilt:
- I. Nach Erhalt einer Kapitalabrufanzeige überweist die unterzeichnende Vorsorgeeinrichtung den genannten Betrag innerhalb von fünf Arbeitstagen auf das angegebene Konto. Nach Ablauf der fünftägigen Frist befindet sich die unterzeichnende Vorsorgeeinrichtung automatisch im Zahlungsverzug, sollte die Zahlung nicht eingetroffen sein.
 - II. Bei einer nicht fristgerechten Zahlung wird die säumige Vorsorgeeinrichtung umgehend gemahnt, den Betrag innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Mahnung zu überweisen.
 - III. Falls die Zahlung nach der dreitägigen Frist (siehe II.) nicht erfolgt ist, erhält die säumige Vorsorgeeinrichtung eine zweite Mahnung und ist verpflichtet, den genannten Betrag in der Kapitalabrufanzeige, zuzüglich einer Mahngebühr von 5% auf den genannten Betrag in der Kapitalabrufanzeige, innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Mahnung zu begleichen.
 - IV. Falls die säumige Vorsorgeeinrichtung auch der zweiten Mahnung und den darin gemachten Forderungen keine Folge leistet, kann sie ohne Anspruch auf Entschädigung von der Anlagegruppe ausgeschlossen werden.
 - V. Die Anlagestiftung kann nach Ablauf der unter III. genannten zehntägigen Frist über die Ansprüche der säumigen Vorsorgeeinrichtung ohne deren Einverständnis im Interesse der verbleibenden Anleger verfügen.
 - VI. Ferner behält sich die Zürich Anlagestiftung (respektive deren Geschäftsführer Zurich Invest AG) das Recht vor, die Bezahlung des geschuldeten Betrages oder das Aufkommen für andere erlittene Verluste (siehe IX.) auf dem Rechtsweg durchzusetzen.
 - VII. Vorsorgeeinrichtungen, welche aus Liquiditätsgründen den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, können von der Anlagestiftung unterstützt werden, potenzielle Käufer für ihre Anteile zu finden. Es wird jedoch keine Garantie abgegeben, dass ein solcher Verkauf zustande kommt. Weiter nehmen die Unterzeichnenden zur Kenntnis, dass ein Verkauf der Anteile zu einem Erlös führen kann, der geringer ist als der zuletzt ausgewiesene Nettoinventarwert (NAV) der Ansprüche. Analog Ziffer 6 bedarf die Übertragung der Anteile der Zustimmung der Anlagestiftung; der Käufer dieser Anteile muss alle Voraussetzungen für Anleger dieser Anlagegruppe erfüllen (insbesondere Ziffer 1 der Zeichnungsverpflichtung).
 - VIII. Die säumige Vorsorgeeinrichtung hat ab dem Datum, an dem sie ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommt und sich im Zahlungsverzug befindet, keine Ansprüche mehr auf Ausschüttungen oder Mitbestimmungsrechte, solange sie sich im Zahlungsverzug befindet.
 - IX. Die säumige Vorsorgeeinrichtung haftet vollumfänglich für alle Kosten, Ausgaben und Verpflichtungen, die der Anlagestiftung und den anderen Anlegern durch den Zahlungsverzug/Zahlungsausfall entstehen.
 - X. Die Vorsorgeeinrichtung befindet sich nicht mehr im Zahlungsverzug, sobald sie allen aufgelaufenen Verpflichtungen gegenüber der Anlagestiftung nachgekommen ist.

- 11 Die Unterzeichnenden nehmen zur Kenntnis, dass Name und Anschrift der Vorsorgeeinrichtung aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z. B. aufgrund von Steuer- sowie Geldwäschereigesetzen und -reglementen) an den Vermögensverwalter, die Private-Equity-Manager und/oder entsprechende Behörden weitergegeben werden können.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zürich Anlagestiftung oder der Vermögensverwalter aufgrund gesetzlicher Vorschriften, eines Gerichtsentseides oder einer Verfügung verpflichtet wird, die Namen der Anleger sowie grundsätzliche Informationen über die Anleger in der Schweiz oder im Ausland offenzulegen. Die Vorsorgeeinrichtung ermächtigt die Zürich Anlagestiftung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, bei Vorlage eines solchen Gerichtsentseides oder einer solchen Verfügung, die entsprechenden Informationen offenzulegen bzw. dem Vermögensverwalter zur Offenlegung mitzuteilen.

- 12 Die Unterzeichnenden verpflichten sich, ohne die vorgängige Erlaubnis der Zürich Anlagestiftung keine Informationen der Anlagegruppe Private Equity II der Zürich Anlagestiftung an Dritte weiterzugeben oder zu verwenden. Geschäftsleitungsmitglieder, Mitarbeiter, Stiftungsräte, Berater, sofern diese an vergleichbare Vertraulichkeitsklauseln gebunden sind, gelten nicht als Dritte. Weiter davon ausgenommen sind Informationen, die bereits der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, auf einem anderen legalen Weg zu den Unterzeichnenden gelangt sind, oder wenn die Unterzeichnenden basierend auf einer gesetzlichen Grundlage/einem richterlichen Beschluss zu der Weitergabe der Informationen verpflichtet sind. In jedem Fall haben die Unterzeichnenden, wenn möglich vorgängig, die Zürich Anlagestiftung darüber zu informieren. Die Unterzeichnenden sind sich bewusst, dass die Weitergabe von vertraulichen Daten der Anlagegruppe Private Equity II der Zürich Anlagestiftung sowie dessen Investoren und Geschäftspartnern signifikanten Schaden zufügen kann.

- 13 Die Unterzeichnenden nehmen die Regelung bezüglich der vorgesehenen Schlusstermine für Kapitalzusagen zur Kenntnis. Anleger, die nach dem erstmaligen Schlusstermin für Kapitalzusagen (Closing) zur Anlagegruppe zugelassen werden, haben einen Betrag in Höhe der anteilmässigen Quote an der von den bestehenden Anlegern des ersten Closings bis zum entsprechenden Zeitpunkt getätigten Nettoinvestition (d. h. die gesamten effektiv geleisteten Kapitaleinlagen in die Anlagegruppe abzüglich der ausgeschütteten Beträge) einzubringen. Dieser Betrag wird dann anteilmässig an die Anleger des ersten Closings zurückbezahlt, wodurch sich die offenen Kapitalzusagen dieser Anleger wieder erhöhen. Dieser Vorgang stellt sicher, dass alle Anleger ihre anteilmässigen Ansprüche erhalten.

Um die Gleichbehandlung aller Anleger zu garantieren, müssen die Anleger, welche nach dem ersten Schlusstermin für Kapitalzusagen ihre Commitments abgeben, eine Verzinsung auf den bereits geleisteten Betrag der bisherigen Anleger erbringen, gemäss ihrem pro-rata-Anteil an der Anlagegruppe. Für Anleger, die nach dem ersten Schlusstermin für Kapitalzusagen ihre Commitments abgeben, entspricht der Zinssatz der JP Morgan Prime Rate für Unternehmen zum Zeitpunkt des ersten Schlussterns für Kapitalzusagen plus 2% für die Periode zwischen den Kapitalabrufen und dem neuen Closing. Die von den Anlegern eingebrachten Zinszahlungen werden separat verrechnet und anteilmässig den Investoren des ersten Schlussterns für Kapitalzusagen gutgeschrieben. Das folgende Beispiel dient lediglich Illustrationszwecken.

Schritt 1:

- **Anleger 1** macht ein Commitment von 100 Mio. beim 1. Closing am 31.12.2014 an die Anlagegruppe. (Alle Commitments und Cash Flows der Anlagegruppe und der Investitionsgesellschaft werden weitergeleitet, d. h. die Anlagegruppe wird dann ein Commitment von 100 Mio. bei der Investitionsgesellschaft abgeben).
Annahme: **Anleger 1** bleibt der einzige Investor im ersten Closing.

Schritt 2:

- Am 30.06.2015 werden 50 Mio. von den Zielfonds investiert (50% des Commitments).
- Um die Investition zu finanzieren, ruft der Zielfonds bei der Investitionsgesellschaft 50 Mio. Kapital ab. Dies fliesst durch bis zum **Anleger 1**, der 50 Mio. einbezahlt und im Gegenwert die Ansprüche erhält. Die 50 Mio. fliessen weiter bis zum Zielfonds. **Anleger 1** ist nach wie vor einziger Investor und besitzt damit 100% der Ansprüche.

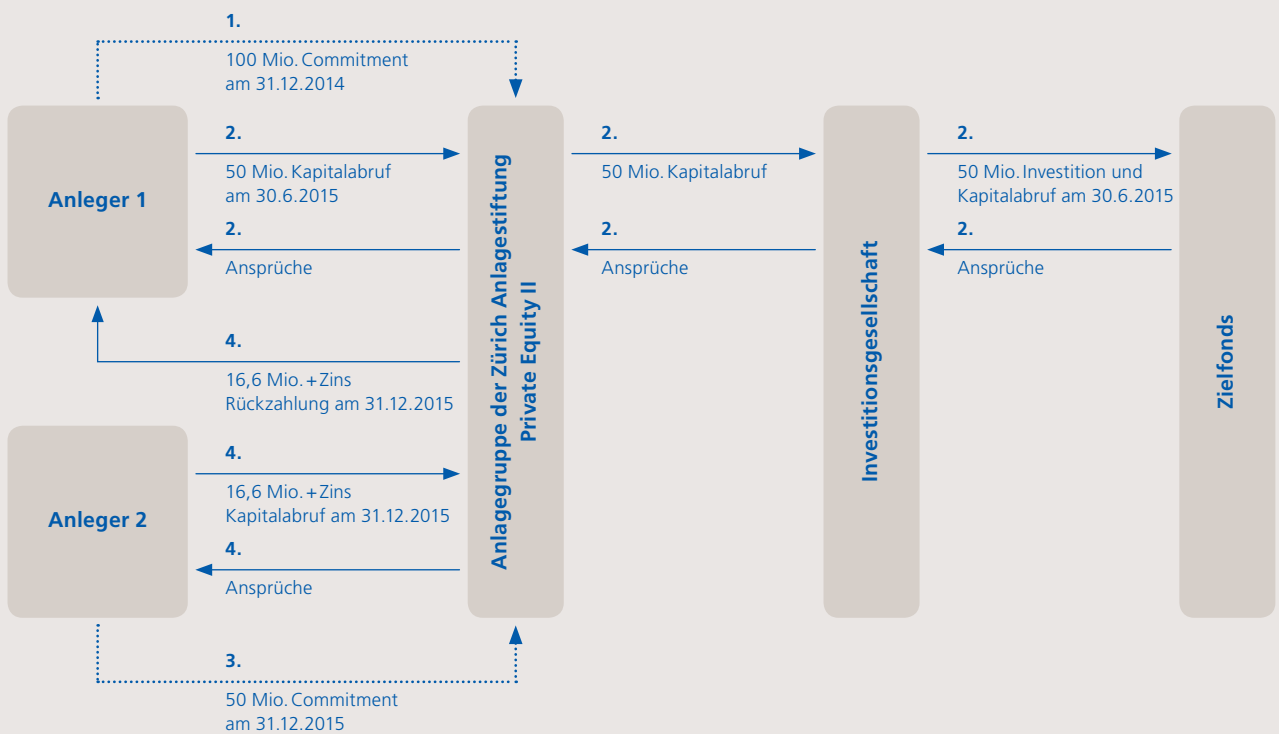
Schritt 3:

- **Anleger 2** macht ein Commitment von 50 Mio. an die Anlagegruppe Private Equity II der Zürich Anlagestiftung per 31.12.2015, was zu einem Commitment-Gesamtbetrag von 150 Mio. führt. **Anleger 1** und **Anleger 2** haben somit 66,6% respektive 33,3% der Commitments abgegeben.

Schritt 4:

- Damit **Anleger 2** mit **Anleger 1** gleichziehen kann, werden von **Anleger 2** 33,3% der Investitionen an Kapital abgerufen: $33,3\% \text{ von } 50 \text{ Mio.} = 16,6 \text{ Mio.}$ **Anleger 2** bezahlt dann 16,6 Mio. in die Anlagegruppe ein. Im Gegenzug erhält er 33,3% der Ansprüche per 31.12.2015. Dazu ist **Anleger 2** verpflichtet, Zinsentschädigungen zu bezahlen.
- **Anleger 1** erhält aus der Anlagegruppe 16,6 Mio. Kapital plus Zinsen zurück und besitzt nun auch nur noch 66,6% der Ansprüche der Anlagegruppe, da für 16,6 Mio. pro-rata-Ansprüche an den **Anleger 2** ausgegeben werden. Die Kapitalzusage von **Anleger 1** beläuft sich weiterhin auf 100 Mio., jedoch beträgt das ausstehende Commitment nun 66,6 Mio. (50 Mio. + 16,6 Mio., die zurückbezahlt wurden).
- Die Zinsberechnung basiert auf dem anteilmässigen Kapital, das bereits abgerufen wurde: Angenommen der **Anleger 2** macht sein Commitment Ende Dezember 2015 und bezahlt somit gemäss Prospekt einen Zins, welcher der JP Morgan Prime Rate für Unternehmen zum Zeitpunkt des ersten Schlusstermins für Kapitalzusagen plus 2% entspricht. Angenommen die JP Morgan Prime Rate für Unternehmen ist zum Zeitpunkt des ersten Closings 1%. Somit beträgt der Zinssatz 3% (1% + 2%). Die Berechnungsgrundlage entspricht dem anteilmässigen abgerufenen Kapital, also 16,6 Mio. ($0,33\% \times 50 \text{ Mio.}$). Daraus folgt, dass der **Anleger 2** Zinszahlungen von 249'000 ($3\% \times 16,6 \text{ Mio.} \times 0,5$) leisten muss, die dann indirekt an den **Anleger 1** als Entschädigung zurückfliessen.

Somit halten am Schluss **Anleger 1** 66,6% und **Anleger 2** 33,3% der Ansprüche gemäss den abgegebenen Commitments und haben 33,4 Mio. (-Zinsen) und 16,6 Mio. (+Zinsen) dafür einbezahlt. Abgesehen von den Zinszahlungen, die für die bestehenden Investoren als Entschädigung der Opportunitätskosten angesehen werden, sind nun alle Investoren gleichgestellt.



14 Die Verwendung von E-Mail zur Kommunikation mit der Zürich Anlagengestiftung erfolgt auf eigenes Risiko. Insbesondere kann die Sicherheit der Verbindung nicht garantiert werden. Das Risiko für nicht fristgemäßes Eintreffen einer E-Mail trägt die Vorsorgeeinrichtung.

15 Auf rechtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dieser Zahlungsverpflichtung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Handelsgericht des Kantons Zürich.